

durch das Gericht einen Ausgleich in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes erfolgt nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551). Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Wird durch den Betrieb für die Zeit der Freistellung Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gewährt, besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlung durch das Gericht.

(2) Unabhängig davon, ob der Zeuge einen Ausgleich durch das Gericht erhält oder nicht, ist der auf die Zeit der Wahrnehmung des Termins entfallende Teil der Lohn- oder Gehaltsforderung durch das Gericht dem Kostenschuldner als Auslage in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt auch dann, wenn keine Ausgleichszahlung durch das Gericht erfolgt ist.

§ 7

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 bzw. 4. Die Höhe des Einkommens bzw. der Vergütung ist von der Genossenschaft zu bescheinigen. Sind die Zeugen Mitglieder einer LPG Typ I, so erhalten sie neben den von der LPG bescheinigten Auslagen eine Entschädigung von 1,20 MDN für jede Stunde.

(2) Freiberuflich Tätige, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 3 MDN für jede Stunde.

(3) Handwerker und sonstige selbständige Erwerbstätige, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 2 MDN für jede Stunde.

(4) Für einen Verhandlungstag darf höchstens eine Entschädigung für 8 Stunden Arbeitszeit gezahlt werden. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

§ 8

Auslagen der nichtberufstätigen Zeugen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden. ^{III}

III.

Entschädigung für die Erstattung von Gutachten und für Dolmetscher

§ 9

(1) Werden auf Ersuchen des Gerichts Mitarbeiter staatlicher Dienststellen, volkseigener Betriebe, wissenschaftlicher Institutionen oder Einrichtungen mit der Ausarbeitung oder Vertretung eines Gutachtens beauftragt und erfolgt die Ausführung des Auftrages im Rahmen ihrer im Arbeitsvertrag festgelegten und durch Gehalt oder Lohn vergüteten Tätigkeit, so wird keine zusätzliche Entschädigung gezahlt.

(2) Übersteigt die Gutachtertätigkeit die im Arbeitsvertrag festgelegten und durch Gehalt oder Lohn vergüteten Pflichten des Mitarbeiters oder hat der Leiter

der Dienststelle, des volkseigenen Betriebes, der wissenschaftlichen Institution oder Einrichtung die Erledigung des Auftrages außerhalb der Dienstzeit angeordnet, weil sie während der Dienstzeit ganz oder zum Teil nicht möglich war, dann hat der Mitarbeiter Anspruch auf Entschädigung im Rahmen der Gebührensätze des Abs. 3.

(3) Werden in Ausnahmefällen andere Sachverständige vom Gericht unmittelbar mit der Ausarbeitung eines Gutachtens oder mit der Vertretung eines Gutachtens beauftragt, so erhalten sie je nach dem Charakter und dem Schwierigkeitsgrad des zu erstattenden Gutachtens eine Entschädigung in Höhe von 3 bis 7 MDN für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Die auf die Vorbereitung des Gutachtens aufgewendeten Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge sind ebenfalls zu erstatten. In besonderen Fällen kann das Gericht über den Rahmen der Gebührensätze hinausgehen.

§ 10

(1) Der auf die angewendete Arbeitszeit des Sachverständigen entfallende Teil des Gehalts oder Lohnes und die ihm gemäß § 9 Absätzen 2 und 3 zu zahlende Entschädigung sind vom Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt.

(2) Die staatlichen Dienststellen, volkseigenen Betriebe, wissenschaftlichen Institutionen oder Einrichtungen sowie die in Ausnahmefällen unmittelbar beauftragten Sachverständigen sind verpflichtet, die für die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen sowie den nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Nachweis zu erbringen.

§ 11

(1) Dolmetscher oder Übersetzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Tarif A Ziff. 4 der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

(2) Für das Auftreten in der Verhandlung vor Gericht erhalten die Dolmetscher oder Übersetzer eine Entschädigung nach den Entschädigungssätzen des § 9 Abs. 3. Sie sind verpflichtet, die für die Berechnung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

IV.

Steuerliche Behandlung

§ 12

(1) Entschädigungen für die Tätigkeit als Schöffe, Zeuge oder sachverständiger sind steuerlich wie folgt zu behandeln:

- Entschädigungen an freiberuflich Tätige oder selbständige Erwerbstätige gelten als Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit. Das gilt auch für Handwerker, die die Handwerkssteuer B entrichten,
- Entschädigungen an Handwerker, die die Handwerkssteuer A entrichten, sind mit der Handwerkssteuer abgegolten.